

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2010 in der Rechtssache F-80/09 vollständig aufzuheben;
- die vollständige Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Rechtsmittelfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Falsche Wiedergabe des Sachverhalts unter Randnr. 29 des angefochtenen Urteils und Verstoß gegen die Verfahrensordnung
 - Die Rechtsmittelführerin wirft dem Gericht für den öffentlichen Dienst vor, dass es die „Begründung“ der Kommission in der angefochtenen Entscheidung als eine solche bezeichnet und auch akzeptiert habe, obwohl diese nicht in deutscher Sprache vorgelegen habe und deshalb von der Rechtsmittelführerin ausdrücklich nicht anerkannt worden sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe hierbei sowohl gegen Art. 29 seiner Verfahrensordnung verstoßen wie auch die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, Nr. 17, S. 385) missachtet. Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin bezeuge die Randnr. 29 des angefochtenen Urteils nicht nur einen Verfahrensfehler, sondern auch eine falsche Darstellung des Sachverhalts.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Falsche Darstellung des Heilpraktikerberufs in Deutschland
 - Es wird gerügt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst eine sachlich falsche Darstellung des medizinischen Heilberufs des Heilpraktikers in Deutschland gegeben habe.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Falsche Darstellung des Sachverhalts zur Ladung einer Zeugin
 - Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst den Sachverhalt, der zur Ladung einer Zeugin führen sollte, falsch wiedergegeben habe. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe in Randnrn. 20 und 45 des angefochtenen Urteils fälschlicherweise behauptet, dass es in der Klageschrift um Erstattungen an die betroffene Zeugin gegangen sei. Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin ging es jedoch um die Bezeugung von Vorgängen während der Zeit, als die Zeugin für das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der Organe der Europäischen Union tätig gewesen sei.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlende Tatbestände bei der Erstellung des Urteils
 - Die Rechtsmittelführerin rügt an dieser Stelle, dass gewisse Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom Gericht für den öffentlichen Dienst im angefochtenen Urteil nicht wiedergegeben und folglich auch nicht bewertet worden seien.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2011 — Nath Kalsi/HABM — American Clothing Associates (RIDGE WOOD)

(Rechtssache T-80/11)

(2011/C 103/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Dwarka Nath Kalsi und Ajit Nath Kalsi (Agra, Indien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: American Clothing Associates NV (Evergem, Belgien)

Anträge

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. November 2010 in der Sache R 599/2010-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „RIDGE WOOD“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 24 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: American Clothing Associates NV.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „RIVER WOODS“ und Bildmarken, die das Worтеlement „RIVER WOODS“ und „River Woods“ enthalten, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 40.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe; Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 und Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 wegen fehlenden Nachweises der Benutzung der älteren Marken, sowie Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die von American Clothing Associates vorgetragene(n) Tatsachen nicht ausreichen, um eine Bekanntheit im Sinne dieses Artikels zu stützen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Februar 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. November 2010 in der Rechtssache F-65/09, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-85/11 P)

(2011/C 103/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- auf alle Fälle das angefochtene Urteil insgesamt und ausnahmslos aufzuheben;
- festzustellen, dass das von der EG am Tag der mündlichen Verhandlung vorgelegte Dokument im vorliegenden Rechtsstreit stets völlig unzulässig war und noch ist;
- der Klage im ersten Rechtszug insgesamt und ausnahmslos stattzugeben;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Rechtsmittelführer sämtliche von ihm getragenen Kosten für die Rechtsverteidigung und Honorare in der vorliegenden Rechtssache in allen bisher beschrittenen Rechtszügen zu erstatten;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst in anderer Zusammensetzung zu neuer Entscheidung in der Sache zu verweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. November 2010. Mit diesem Urteil ist eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 5. August 2008 abgewiesen worden, die in Durchführung des Urteils vom 10. Juni 2008, Rechtssache T-18/04, Marcuccio/Kommission (nicht in der amtlichen Sammlung ver-

öffentlicht) erging, die Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde gegen diese Entscheidung und die Verurteilung der Kommission auf Zahlung eines bestimmten Betrags als Ersatz der angeblich aufgrund dieser Entscheidungen entstandenen Schäden an den Kläger zum Gegenstand hatte.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Gründe.

1. Erster Grund: Verfahrens- und materiell-rechtliche Fehler, auch wegen Verletzung der Verteidigungsrechte.
2. Zweiter Grund: Unzuständigkeit des Urhebers der Entscheidung, deren Aufhebung mit der Klage im ersten Rechtszug begehrt worden ist.
3. Dritter Grund: Völliges Fehlen einer Begründung der Entscheidung, deren Aufhebung mit der Klage im ersten Rechtszug begehrt worden ist.
4. Vierter Grund: Rechtswidrigkeit mehrerer Feststellungen im angefochtenen Urteil aufgrund folgender Fehler: a) Verstoß gegen Rechtsnormen und irri- ge, falsche und vernunftwidrige Auslegung und Anwendung solcher Normen, b) Verstoß gegen den Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti*, c) Ermessensmissbrauch und -fehlgebrauch auch unter dem Gesichtspunkt von Verfahrensfehlgebrauch und -missbrauch, d) völliges Fehlen einer Begründung.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2011 — BIA Separations/Kommission

(Rechtssache T-88/11)

(2011/C 103/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BIA Separations d.o.o. (Ljubljana, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Berrisch und N. Chesaites, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den impliziten Beschluss der Kommission vom 10. Dezember 2010, mit dem ihr Zweitantrag auf Zugang zur Entscheidung der Kommission betreffend die Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank in Bezug auf die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (C(2008) 2181) und zum Entwurf der Entscheidung der Kommission zur Ergänzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank in Bezug auf die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (C(2008) 8058) abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.